

Wahlordnung des Anglervereins Altenweddingen und Umgebung e.V.

(Beschluss der Mitgliederversammlung am 13.01.2019)

§ 1 Grundlagen und Gültigkeit

1. Diese Wahlordnung wird auf Grundlage des § 15 Abs. 1 der Satzung des Vereins von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie regelt die Wahl des Vorstands und der Revisoren durch die Mitgliederversammlung gemäß § 11 Abs. 5 c der Satzung.
2. Die Wahlordnung tritt mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.01.2019 in Kraft.

§ 2 Wahlausschuss

1. Der Vorstand benennt für jede Wahl einen Wahlausschuss bestehend aus zwei Personen. Amtierende Vorstandsmitglieder oder für eine Wahl kandidierende Mitglieder dürfen dem Wahlausschuss nicht angehören.
2. Der Wahlausschuss ernennt einen Wahlleiter aus seiner Mitte.
3. Aufgaben des Wahlausschusses sind:
 - a) Vorbereitung der Wahl
 - b) Durchführung der Wahl
 - c) Entgegennehmen und Auszählen der abgegebenen Stimmen
 - d) Feststellen des Wahlergebnisses.

§ 3 Nominierung und Kandidaten

1. In ein Amt kann jedes volljährige Mitglied des Vereins gewählt werden.
2. Nominiert wird ein Mitglied durch:
 - a) Kandidatur des Mitgliedes selbst
 - b) Vorschlag anderer Mitglieder. Hierbei muss das vorgeschlagene Mitglied noch vor dem Wahlgang erklären, dass es bereit wäre, das betreffende Amt zu bekleiden.

§ 4 Abstimmungsverfahren

1. Stimmberechtigt ist jedes volljährige Mitglied des Vereins.
2. Die Wahl kann offen stattfinden. Sollte aber mindestens ein Mitglied eine geheime Wahl fordern, so ist die Wahl geheim durchzuführen.
3. Bei der offenen Wahl bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, ob eine Einzelabstimmung oder eine Blockwahl erfolgen soll.
4. Im ersten Wahlgang gilt eine Wahl für das Mitglied als gewonnen, welches die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen erreicht.
5. Fällt im ersten Wahlgang keine Entscheidung, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt.
 - a) Bei einem Kandidaten gilt dieser als gewählt, wenn er mehr JA- als NEIN-Stimmen erhält. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
 - b) Bei zwei Kandidaten hat die Wahl gewonnen, wer die meisten der abgegebenen JA-Stimmen erhält. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
 - c) Bei mehr als zwei Kandidaten wird eine Stichwahl mit den beiden Kandidaten durchgeführt, welche die meisten JA-Stimmen im ersten Wahlgang erhalten haben (nach den Vorschriften aus § 4 Abs. 5b).
6. Sonderregelung für die Wahl mehrerer, gleichberechtigter Ämter (Revisoren):
 - a) Die Ämter werden gleichzeitig zur Wahl gestellt. Jedes Mitglied hat dafür so viel Stimmen, wie Ämter besetzt werden sollen.
 - b) Im Weiteren gilt § 4 Abs. 4 bzw. § 4 Abs. 5.

Die Wahlen werden von einem Schriftführer protokolliert und vom Wahlleiter unterzeichnet.